

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 23. September 2020

§ 286

A. Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags

B. Postulat SP-Fraktion «Axpo-Aktionärbindungsvertrag»

(Berichte Regierungsrat, 16.6.2020; Kommission Energie und Umwelt, 11.8.2020)

Eintreten

Susanne Elmer Feuz, Ennenda, Kommissionspräsidentin, beantragt Zustimmung zum Kommissionsantrag. – Die Kommission hat den vorliegenden Aktionärbindungsvertrag, die Eigentümerstrategie und die Änderung der Statuten genau geprüft. Eine eigentliche Änderung der Dokumente kann nicht vorgenommen werden. Das ist nicht praktikabel, weil dann alle anderen involvierten Kantone und Werke wieder in einem aufwendigen Prozess über diese Anpassungen befinden müssten. Die Kommission hatte über die Aufhebung bzw. Nicht-Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags im Grundsatz zu befinden. – Zum Aktionärbindungsvertrag: Insbesondere die Verpflichtung zu einer Mindestbeteiligung ist gerade aus Sicht des Kantons Glarus wichtig. Die Vertragsdauer gibt genügend Zeit, um Erfahrungen mit dem neuen Vertragswerk zu sammeln. So kann früh genug mit dem aufwendigen Prozess für Anpassungen – bei geändertem Energiegesetz – begonnen werden. – Die Eigentümerstrategie ist ein dynamisches Instrument, das künftig durchaus fortschrittlicher gestaltet werden dürfte. Auch sie ist auf acht Jahre terminiert. Bei den definierten strategischen Zielen ist die Versorgungssicherheit ein zentraler Punkt, der auch für die Kommission wichtig war. – Bei den Statuten wurde insbesondere der Zweckartikel neu formuliert. – Die Kommission führte eine intensive Debatte darüber, ob die Folgen der Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags absehbar und bekannt seien. Es wurde zum einen argumentiert, dass man die genauen Konsequenzen nicht kenne, da der Regierungsrat in seinem Bericht nur kurz erwähne, dass Artikel 63 des Energiegesetzes geändert werden soll. Es stehe nicht fest, wie dieser Artikel konkret ausgestaltet werde. Deshalb wisse man auch nicht, wie es nach der Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags weitergehe. Die Kommission hätte es sich durchaus vorstellen können, dass ein Entwurf von Artikel 63 hätte vorgelegt werden können. Das wäre aber nicht mehr als eine Idee gewesen. Denn die Änderung des Energiegesetzes muss den üblichen Rechtsetzungsprozess durchlaufen: Vernehmlassung, Kommissionsarbeit, Debatte im Landrat, Debatte an der Landsgemeinde. Es soll klar geregelt werden, wie der Kanton Glarus seine Aktionärsrechte an der Axpo organisiert und welche Kompetenzen Land- und Regierungsrat haben sollen. Heute ist der Landrat nur für die Aufhebung des Gründungsvertrags zuständig. Er hat nach geltendem Recht kaum Mitsprachemöglichkeiten. Es ist vorstellbar, dem Parlament im neuen Artikel 63 weitere Kompetenzen zuzusprechen. Aber das ist ein anderes Geschäft und eine andere Diskussion. Deshalb war die Kommission überwiegend der Meinung, dass die Konsequenzen der Aufhebung des Gründungsvertrags sehr wohl

bekannt sind. Die Konsequenzen sind der Aktionärbindungsvertrag, die Eignerstrategie und die neuen Statuten. Diese Dokumente sind bekannt. Sie sind aus Sicht der Kommission zwar nicht allzu fortschrittlich, aber die momentan beste und mehrheitsfähige Alternative zum Status quo. Ein Antrag auf Rückweisung wurde deshalb deutlich abgelehnt. – Die Kommission hat auch eine Grundsatzdebatte über die Vor- und Nachteile von politischen Vertretern in Verwaltungsräten geführt. Der Befürchtung, dass der Kanton Glarus in der neuen Struktur wenig bis gar keinen Einfluss nehmen könne, steht das Bedürfnis nach fachlichem Know-how entgegen. Die Kommission folgte schliesslich mehrheitlich der Argumentation, dass insbesondere für den Kanton Glarus mit seiner Beteiligung an der Axpo Holding im tiefen einstelligen Prozentbereich die Einflussnahme mittels Verwaltungsrat nicht das einzige Instrument sein könne. Die Mitbestimmung über die Eignerstrategie, über den Aktionärbindungsvertrag und über die Statuten, aber auch durch das neue Informationskonzept sowie über die Ausübung der Aktionärsrechte an der Generalversammlung ist zeitgerecht und zielführender. – Die Gründe für die Ablösung des NOK-Gründungsvertrags haben trotz einiger kritischer Punkte und intensiver Diskussionen überzeugt. Dieser widerspricht den aktuellen Statuten der Axpo sowie dem Bundesgesetz über die Stromversorgung und enthält keine Kündigungsklausel. Mehrere damalige Vertragspartner sind heute nicht mehr Aktionär. Der Gründungsvertrag ist überholt und veraltet. Es braucht dringend eine Reform. Der gewählte Ablauf mit dem Grundsatzentscheid über die Aufhebung des Gründungsvertrags mit anschliessendem Gesetzgebungsprozess ist für die Kommission schlüssig, sinnvoll und richtig. Deshalb hat die Kommission der Aufhebung des Gründungsvertrags auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Aktionärbindungsvertrags und der Eignerstrategie zugestimmt. Bezüglich der Abschreibung des Postulats folgte die Kommission ebenso mehrheitlich dem Regierungsrat.

Sabine Steinmann, Oberurnen, Kommissionsmitglied, votiert namens der SP-Fraktion für Eintreten. – Die SP-Fraktion dankt den Beteiligten im Departement Bau und Umwelt, die sich schon lange mit dem Geschäft befassen. Sie beantragt Eintreten, weil es jetzt nötig ist, eine vorausschauende Lösung aufzugleisen. Die SP-Fraktion wird jedoch einen Rückweisungsantrag stellen, weil eine solche vorausschauende Lösung mit der Kündigung des Vertrags nicht gesichert ist. In der Eignerstrategie der Axpo Holding heisst es unter «Ziele der Eigner»: «Die von der Axpo gehaltenen Anteile an Netzen und Wasserkraft bleiben mehrheitlich direkt oder indirekt im Eigentum der öffentlichen Hand.» Die Eignerstrategie ist jedoch nicht bindend. Im rechtsverbindlichen Aktionärbindungsvertrag ist dieser Passus nicht enthalten. In der Eignerstrategie steht auch: «Die Aktionäre berücksichtigen die unternehmerische Autonomie der Axpo Holding AG und anerkennen als Aktionäre die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrats in Bezug auf die Unternehmensstrategie.» Der Aktionärbindungsvertrag gilt für acht Jahre ab Vertragsunterzeichnung. Stimmt der Landrat der Aufhebung des alten Vertrags nun zu, wird er in acht Jahren nicht mehr mitreden können. Vielleicht entscheidet die Axpo dann autonom, dass Aktien verkauft werden – allenfalls ins Ausland. Acht Jahre sind schnell vorbei. Der Landrat muss regeln, wie die Kontrolle dannzumal in der Schweiz und in öffentlicher Hand behalten werden kann, bevor der alte Vertrag aufgelöst wird.

Emil Küng, Obstalden, Kommissionsmitglied, unterstützt persönlich den Antrag von Regierungsrat und Kommission, kündigt jedoch anderslautende Anträge der SVP-Fraktion an. – Unbestritten dürfte sein, dass der NOK-Gründungsvertrag nicht mehr der gelebten Praxis entspricht und deshalb für den Weg in die Zukunft eine andere Lösung zu definieren ist. Dem Anliegen der Versorgungssicherheit kommt dabei eine hohe Priorität zu. Es gilt aber auch andere Randbedingungen zu beachten. So ist der Kanton Glarus lediglich mit 1,7 Prozent an der Axpo Holding AG beteiligt. Aus diesem Grund wird der Kanton Glarus nur selten einen Vertreter in den Verwaltungsrat delegieren können. Generell ist es für einen kleinen Teilhaber wie den Kanton Glarus schwierig, Einfluss zu nehmen. Auf der anderen Seite stehen bedeutende Werke und Anlagen der Axpo im Kanton Glarus. Dieser wird sich also immer wieder mit der Axpo befassen. Das kann ein triftiger Grund sein, die Absichten der Axpo zu unterstützen. – Es ist eine grosse Herausforderung, den richtigen Weg zu beschliessen; auch, weil eine Lösung gefunden werden muss, die für eine längere Zeit Bestand hat. – Man

kann den Gründungsvertrag aufheben, weil bekannt ist, durch welche Instrumente er abgelöst wird. Es sind dies im Wesentlichen der Aktionärsbindungsvertrag und die Eignerstrategie. Nach Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags wird in einem nächsten Schritt das Energiegesetz zu bereinigen sein.

Pascal Vuichard, Mollis, Kommissionsmitglied, unterstützt im Namen der BDP/GLP-Fraktion den Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Es geht heute um die Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags. Es stellt sich die Frage, ob es dafür gute Gründe gibt. Der Vertrag von 1914 entspricht in keiner Art und Weise den Anforderungen der heutigen oder künftigen Energiepolitik. Die übergeordnete Gesetzgebung macht viele Bestimmungen des Vertrags obsolet. Einzelne Bestimmungen, die zum Beispiel auf grossherzogliche Regierungen verweisen, machen deutlich, dass das Vertragswerk veraltet ist. Gravierender ist aber die Bestimmung, wonach sich die Kantone dazu verpflichten, die gesamte elektrische Energie von den Nordostschweizerischen Kraftwerken zu beziehen. Das ist mit der heutigen Energiepolitik und dem sich immer mehr öffnenden Strommarkt nicht vereinbar. Es ist Zeit, den Vertrag abzulösen. – Ein Streitpunkt in der Debatte ist die Frage nach den Wasserkraftwerken und den Netzen. Diese sollen in öffentlicher Schweizer Hand bleiben. In der neuen Eignerstrategie, die in Kraft treten soll, wenn alle Vertragsparteien zustimmen, heisst es, dass die von der Axpo gehaltenen Anteile an Netzen und Wasserkraftwerken mehrheitlich direkt oder indirekt in öffentlicher Hand verbleiben. Das hört sich gut an und das ist es auch. Denn gemäss der heutigen Regelung kann die Axpo einzelne Kraftwerke je nach Beteiligungsstruktur einfach verkaufen – auch ins Ausland. Dafür würde einzig und allein ein Verwaltungsratsbeschluss benötigt. Somit beinhaltet der neue Vertrag hier eine klare Verbesserung im Vergleich zum Status quo. Die zweite Streitfrage betrifft die Mitspracherechte der Parlamente. Wird der Gründungsvertrag aufgehoben, wäre der nächste Schritt die Anpassung von Artikel 63 des Energiegesetzes. Dort ist es am Landrat und an der Landsgemeinde, den neuen Artikel auszuformulieren. Der Kanton Zürich ist in diesem Prozess schon etwas weiter. Er hat aufgezeigt, wie eine demokratische Mitsprache aussehen könnte: Der Verkauf von Aktien soll der Zustimmung des Parlaments bedürfen. Das könnte durchaus auch eine Lösung für den Kanton Glarus sein. Sie steht heute jedoch nicht zur Debatte, sondern erst dann, wenn der neue Artikel 63 des Energiegesetzes nach der Durchführung einer Vernehmlassung wieder im Landrat diskutiert wird. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse ist sehr wahrscheinlich, dass ein Passus wie im Kanton Zürich aufgenommen wird. Auch bei der zweiten Streitfrage ist man also auf einem guten Weg. – Aus der Eignerstrategie geht hervor, dass es keine neuen Beteiligungen an Atomkraftwerken mehr geben soll. Erneuerbare Energien werden bevorzugt. Das ist aus grüner Sicht sehr positiv. Es ist aber nicht so, dass man an den neuen Grundlagen nichts beanstanden könnte. Die Axpo war ein Energiepionier. Sie täte gut daran, diesen Pioniergeist wiederzubeleben. Der Kanton Glarus ist prädestiniert. Es gibt erste Pilotprojekte zum Thema Solarenergiegewinnung in den Alpen. Das Potenzial ist hier noch riesig. Deshalb wäre es sehr erfreulich, wenn sich der Regierungsrat in den weiteren Diskussionen um die Weiterentwicklung der Vertragsgrundlagen für eine neue Pionierrolle der Axpo starkmachen würde. Das wäre gut für das Klima und gut für den Kanton Glarus.

Toni Gisler, Linthal, beantragt namens der SVP-Fraktion die Rückweisung der Vorlage an den Regierungsrat, verbunden mit dem Auftrag, im Gleichschritt mit der Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags dem Landrat eine Änderung des Energiegesetzes zu unterbreiten. – Die SVP-Fraktion ist realistisch genug und sich bewusst, dass sich die Situation auf dem schweizerischen Strommarkt, aber auch die Axpo Holding AG verändert hat. Die regionale Ausrichtung hat leider an Bedeutung verloren. Inzwischen hat die Axpo im teilliberalisierten Strommarkt sozusagen keine gebundenen Kunden mehr. Sie muss fast den ganzen Strom auf dem Markt absetzen. In den Jahren 2013–2016 hat dies aufgrund der tiefen Strompreise zu einem negativen Geschäftsergebnis geführt. Aus diesem Grund braucht die Axpo Holding AG neue, moderne Grundlagen. Sie muss im veränderten Umfeld auch in Zukunft bestehen können. Das ist aus Sicht der SVP-Fraktion unbestritten und führt zur Ablösung des NOK-

Gründungsvertrags durch einen zeitgemässen Aktionärbindungsvertrag und eine entsprechende Eignerstrategie. Leider bringen diese Anpassungen auch Gefahren mit sich. Diese werden vom Regierungsrat anscheinend nicht erkannt. Mit dem vorliegenden Geschäft wird die Unabhängigkeit des Schweizer Stromnetzes dem Zufall überlassen. Der Landrat vergibt sich zudem ein für die Zukunft so wichtiges Mitspracherecht. Der Regierungsrat hat es verpasst, die Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags mit weiteren Massnahmen zu koppeln, um dem Landrat auch künftig bei Änderungen ein ihm zustehendes Mitspracherecht einzuräumen. Das Vorgehen des Regierungsrates ist aus demokratiepolitischer Sicht fragwürdig. Mit Zustimmung zum vorliegenden Geschäft wird der NOK-Gründungsvertrag aufgehoben und der Aktionärbindungsvertrag sowie die Eignerstrategie angenommen. Erst später könnte der Landrat das Energiegesetz diskutieren. Ein zustimmender Entscheid wäre nicht ganz durchdacht. – Andere Kantone wie Zürich, Aargau und Schaffhausen machen es dem Landrat vor. Dort wurde bereits festgehalten oder es ist zumindest vorgesehen, dass allfällige Übertragungen von Aktien die Zustimmung des Kantonsparlaments bedingen. Der Regierungsrat wird nun ausführen, dass es auch im Kanton Glarus in diese Richtung gehen soll. Trotzdem steht im regierungsrätlichen Bericht, dass bei einer Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags Artikel 63 des Energiegesetzes aufgehoben und nicht etwa angepasst werden soll. Will der Landrat in Bezug auf die Wasserkraft und die Stromnetze noch die letzten Mitspracherechte aus der Hand geben? Weshalb gestaltet er den Fahrplan nicht analog zu den anderen Kantonen? Am 8. September 2020 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau der Auflösung des NOK-Gründungsvertrags zugestimmt. Parallel hat er die notwendigen Anpassungen des kantonalen Energiegesetzes verabschiedet. Mit einer neuen Bestimmung wollte das Aargauer Parlament erreichen, dass es weiterhin mitreden kann. Der Grosse Rat hat so das letzte Wort, wenn es darum geht, ob die öffentliche Hand Mehrheiten an den Kraftwerken und den Netzen verlieren soll. Ausserdem ist der Aargauer Regierungsrat per Gesetz verpflichtet, sich im Rahmen seines Stimmrechts dafür einzusetzen, dass die Wasserkraftwerke und das Netz in öffentlicher Schweizer Hand bleiben. Und nun will der Landrat auf Basis eines Versprechens der Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags zustimmen. Das sollte er sich nochmals überlegen. Es geht jetzt nur um den Fahrplan. Die Vorlage ist an den Regierungsrat zurückzuweisen. Damit kann Ungewissheit verhindert werden. Der Landrat sollte den anderen Kantonen bezüglich des Fahrplans folgen.

Thomas Kistler, Niederurnen, unterstützt namens der SP-Fraktion den Rückweisungsantrag Gisler. – Die SP-Fraktion bedankt sich für die Bearbeitung ihres Postulats. Dieses wird mit dem vorliegenden Geschäft faktisch auch erfüllt. Nun hat die SP- zusammen mit der SVP-Fraktion eine Interpellation eingereicht, die vor rund drei Monaten im Plenum behandelt wurde. Die damals formulierten Forderungen der SP- und der SVP-Fraktion hat der Regierungsrat sogar teilweise anerkannt. Sie sind heute dennoch nicht erfüllt; oder die Erfüllung ist nicht sichergestellt. Gefordert wurde, dass die grossen Wasserkraftwerke der Axpo in öffentlicher Schweizer Hand verbleiben sollen. Der Regierungsrat blieb damals bezüglich Ausland etwas vager. Die SP-Fraktion denkt jedenfalls nicht an ausländische Staatsfonds, wenn sie von öffentlicher Hand spricht. Gefordert wurde zudem, dass auch das Netz der Axpo in öffentlicher Schweizer Hand bleibt. Und zuletzt wurde gefordert, dass das neue Vertragswerk – der Aktionärbindungsvertrag und die Eignerstrategie – die Forderungen verbindlich erfüllt. Ausserdem soll der Vertrag nicht automatisch auslaufen. Weiter soll zuerst das Energiegesetz angepasst werden, bevor der NOK-Gründungsvertrag aufgehoben wird. – Nun unterbreitet der Regierungsrat dem Landrat die Aufhebung des überholten NOK-Gründungsvertrags, ohne jede weitere Massnahme zur Erfüllung der genannten Forderungen. – Die Axpo gehört heute verschiedenen Kantonen und Kantonswerken. Sie befindet sich komplett in öffentlicher Schweizer Hand. Stimmt der Landrat heute der Vorlage zu, hat er keine Mitsprachemöglichkeit mehr. Für alles Weitere ist der Regierungsrat und vor allem der Verwaltungsrat der Axpo selbst zuständig. Der Landrat würde zudem zustimmen, dass der Aktionärbindungsvertrag nach acht Jahren automatisch und ohne Mitwirkung der Kantonsparlamente ausläuft. Der Landrat kann somit nicht mitreden, wenn die Axpo in gesunde Teile – die an die Börse gehen – und ungesunde Teile – mit grossen Risiken, den Atomkraftwerken, die niemand haben will und deshalb bei den Kantonen verbleiben – aufgeteilt

werden soll. Der Landrat wird nicht mitreden können, wenn die guten Teile – mit den Wasserkraftwerken und Netzen – ins Ausland verkauft werden. Auch kann der Landrat nicht mitentscheiden, ob der Kanton Glarus seine Aktien verkauft. Und wie der Aktionärbindungsvertrag nach dessen Ablauf in acht Jahren aussehen wird, kann der Landrat ebenfalls nicht entscheiden. Man kann diesen Umständen nur begegnen, indem im Energiegesetz klar festgehalten wird, dass die Axpo-Aktien nur mit einem Landratsbeschluss verkauft werden dürfen. Das wird auch in den Kantonen Aargau, Zürich und Schaffhausen so diskutiert. – Weist der Landrat heute die Vorlage nicht zurück, ist es ihm egal, wie die Axpo in Zukunft aussehen wird. Das muss er sich bewusst sein. Deshalb soll die Vorlage zurückgewiesen werden, bis sichergestellt ist, dass die Forderungen erfüllt sind. Der Regierungsrat hat es bisher verpasst, die breit abgestützten Forderungen zu berücksichtigen. Der NOK-Gründungsvertrag ist erst dann aufzuheben, wenn die Forderungen wie in anderen Kantonen auch im Energiegesetz berücksichtigt werden.

Regierungsrat *Kaspar Becker* beantragt Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Heute geht es in erster Linie um die Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags. Für dessen Aufhebung ist die Zustimmung von allen anderen Vertragskantonen notwendig. Das ist noch nicht überall passiert. Insgesamt sind 13 Parteien im Aktionariat vertreten. Der Aktionärbindungsvertrag und die Eignerstrategie sind Ergebnisse eines langjährigen Prozesses. Die 13 Parteien haben den kleinsten gemeinsamen Nenner gefunden. Das war und ist kein Wunschkonzert. Der Kanton Glarus kann nicht einfach reinschreiben, was er möchte. Das ist dasselbe wie bei Konkordaten. Aber die Kantone haben bereits den Willen geäußert, die Entwicklungen in den nächsten Jahren zu verfolgen und wenn nötig Verbesserungen vorzunehmen. – Der NOK-Gründungsvertrag ist 106-jährig und veraltet. Die neue Regelung wurde von den Parteien gemeinsam gefunden. Hier kann der Kanton Glarus nicht einfach machen, was er möchte. Hebt er den Gründungsvertrag nicht auf, ist die Übung gescheitert. Es gibt nebst dieser Perspektive nach aussen auch noch eine gegen innen: Für die Änderung des Energiegesetzes ist die Landsgemeinde zuständig. Ihr müsste man bei einem Vorgehen, wie es von den Vorrednern gewünscht wird, einen Entscheid unter Vorbehalt vorlegen. Denn es bliebe dann noch offen, was mit der Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags geschieht. In den anderen Kantonen kann jene Behörde das Gesetz ändern, die auch den Gründungsvertrag aufheben kann. Im Kanton Glarus ist nun ein erster Schritt zu machen. Danach sind es wieder die Parteien und der Landrat, die über die Vernehmlassung, die Kommission und das Plenum das Gesetz formulieren, bevor die Landsgemeinde darüber entscheidet. Die eigene Kompetenz zur Veräusserung der Axpo-Aktien kann der Landrat in den Gesetzentwurf schreiben. – Es wurde erwähnt, dass Artikel 63 des Energiegesetzes aufgehoben und nicht angepasst werden soll. Die Sachüberschrift dieser Bestimmung referenziert auf den NOK-Gründungsvertrag. Wenn es diesen Vertrag nicht mehr gibt, ist die Bestimmung wohl aufzuheben und eine neue einzufügen. – Besteht der Landrat darauf, dass das Energiegesetz zuerst geändert wird und weist er deshalb die Vorlage heute zurück, kann die Gesetzesänderung frühestens durch die Landsgemeinde 2022 vorgenommen werden. Dadurch würde riskiert, dass die anderen Kantone die Übung abbrechen und der NOK-Gründungsvertrag somit noch lange in Kraft bleibt. Für den Landrat hat dieser keine Vorteile. Er hat heute keine Kompetenzen, abgesehen vom Entscheid über dessen Aufhebung. In Zukunft hat er mehr Rechte. Die Rückweisung ist der falsche Weg, um den Wünschen und Bedürfnissen des Landrates gerecht zu werden. – Interpellationen sind keine Forderungen. Dieses Instrument hat einen anderen Zweck. – Der Landrat muss sich gut überlegen, welcher Weg der richtige ist. Man kann mit einem 106-jährigen Vertrag keinen international tätigen Konzern steuern. Er ist keine gute Grundlage, um in einem teilliberalisierten Markt bestehen und funktionieren zu können.

Detailberatung

Rückweisung

Thomas Tschudi, Näfels, spricht sich für die Rückweisung der Vorlage aus. – Immer dann, wenn Drohungen – egal von welcher Seite – ausgesprochen werden, liegt etwas im Argen. Wenn der Kanton Glarus aufgrund seines wenn auch geringen Aktienanteils die Möglichkeit hat, sich zu äussern, dann soll er das auch tun. Man darf Drohungen von einem internationalen Konzern nicht hinnehmen. Der Landrat ist vom Volk beauftragt. Und als Volksvertretung muss er über diese Vorlage entscheiden. Eine Rückweisung ist der richtige Weg. Dies erlaubt, die Änderung des Energiegesetzes der nächsten oder übernächsten Landsgemeinde zu unterbreiten. Dieses Geschäft wird auch in anderen Kantonen Schiffbruch erleiden. Der Kanton wird deshalb kein Nachzügler sein.

Abstimmung: Der Antrag von Kommission und Regierungsrat obsiegt über den Rückweisungsantrag Gisler mit 31 zu 21 Stimmen.

Der Aufhebung des NOK-Gründungsvertrags ist zugestimmt.

Abschreibung des Postulats

Das Wort dazu wird nicht verlangt. Dem Antrag von Kommission und Regierungsrat ist zugestimmt. Das Postulat ist abgeschrieben.